

Entwurf

Satzung zur Erhebung von Kosten für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau in der Stadt Eisenach (Kostensatzung Gefahrenverhütungsschau) vom

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), des § 21 Abs. 7 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG-) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 684) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22) sowie der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Gegenstand der Gefahrenverhütungsschau sind die in § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau vom 20.08.1992 (GVBl. S. 453) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Objekte.

(2) Die Gefahrenverhütungsschau wird von feuerwehrtechnischen Bediensteten der Stadt Eisenach durchgeführt. Der Umfang der zu beschauenden Objekte sowie Zeitpunkt und Zeitabstände der Gefahrenverhütungsschau werden durch die Stadtverwaltung Eisenach im Einzelnen festgelegt.

(3) Die Gefahrenverhütungsschau umfasst:

- a) vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Objektbesichtigung,
- b) die Begehung des Objektes (Hauptschau),
- c) Nachschau, sofern erforderlich,
- d) Nachbereitung.

(4) Werden bei der Hauptschau Mängel festgestellt, wird die Behebung der Mängel angeordnet. Sind bei der Nachschau die festgestellten Mängel nicht in vollem Umfang abgestellt oder werden zwischenzeitlich eingetretene Mängel festgestellt, erfolgt eine erneute Mängelbehebungsanordnung und weitere Nachschau so oft, bis die Mängel vollständig behoben sind.

§ 2 Kostentatbestand

Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau werden Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung erhoben.

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist,
- a) wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Kostenschuld Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte der in § 1 Abs. 1 genannten Objekte ist,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen, Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachschau mit der Beendigung einer jeden Nachschau.
- (2) Die Kosten werden mit Kostenbescheid erhoben. Sie sind mit der Bekanntgabe des Bescheides an den Schuldner fällig.

§ 5 Kosten- und Gebührenfreiheit

Für die sachliche Kostenfreiheit findet § 2 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes, für die persönliche Gebührenfreiheit findet § 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 6 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühr für eine Hauptschau bzw. für jede Nachschau im Rahmen der Gefahrenverhütungsschau addiert sich aus den zeitlichen Einzelpositionen der Absätze 2 und 3, aus denen der Gesamtzeitaufwand ermittelt wird. Der so ermittelte Gesamtzeitaufwand wird mit dem Gebührensatz nach Absatz 4 multipliziert.
- (2) Als „Dauer der Schau“ wird die Zeit des Bediensteten ab Verlassen der Dienststelle bis zur Rückkehr zur Dienststelle einschließlich Objektbeschau bezeichnet.
- (3) Für eine Vor- und Nachbereitungszeit wird je Bediensteten die Zeit der „Dauer der Schau“ pauschal mit folgenden Faktoren multipliziert:

- a) bei der Hauptschau

<u>Dauer der Schau</u>	<u>Faktor</u>
1. bis 1 Stunde	0,50
2. über 1 Stunde bis 4 Stunden	0,75
3. über 4 Stunden	1,00

b) bei der Nachschau

<u>Dauer der Schau</u>	<u>Faktor</u>
1. für die 1. Nachschau	0,50
2. für die 2. und jede weitere Nachschau	0,75.

(4) Je eingesetzten feuerwehrtechnischen Bediensteten wird eine Gebühr von 11,50 Euro je angefangene Viertelstunde erhoben.

(5) Kann im Rahmen einer Gefahrenverhütungsschau die Hauptschau oder eine erforderliche Nachschau nicht durchgeführt werden und hat der Kostenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten gelten die Abs. 1 - 4 entsprechend.

§ 7 Auslagen

(1) Auslagen, die bei der Gefahrenverhütungsschau notwendig wurden, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

(2) Außer in den entsprechend anzuwendenden Fällen des § 2 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes werden Auslagen auch bei Gebührenfreiheit erhoben.

(3) Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnung in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den ...
Stadt Eisenach

- Siegel -

Doht
Oberbürgermeister